

ÖKUMENISCHES GYMNASIUM ZU BREMEN

HANDBUCH FÜR ELTERN UND SCHÜLER

Dokument Nr. 7 – 1

KONFERENZEN, KONFERENZORGANISATION

freigegeben am 1. Oktober 2008
letzte inhaltliche Änderung 1. Januar 2013



Inhalt

Konferenzübersicht	3
Geschäftsordnung für die Gesamtkonferenz	4
Organisation von Gesamtkonferenzen und Dienstbesprechungen.....	7



Konferenzübersicht

Die Institutionen am ÖG (Konferenzen, Fachgruppen, Vertretungsorgane usw.) werden in der Schulsatzung (Kap.1.2.) mit ihren Funktionen, Rechten und Zuständigkeiten beschrieben.

Konferenzen, an denen Eltern bzw. Schüler teilnahmeberechtigt sind

	Gesamtkonferenz	Individualkonferenzen
stimmberechtigte Mitglieder	alle Lehrer, je zwei Eltern- und Schülervertreter	alle den betreffenden Schüler unterrichtenden Kollegen Vorsitzende(r)
Vorsitz	Schulleitung	Schulleitung, Delegation an jew. Klassenlehrer / Tutor möglich
Frist Tagesordnung/Einladung	eine Woche	eine Woche
Einladung bzw. Nachricht an*		betroffene Eltern und Klassen- (bzw. Schul-) Elternsprecher
Tagungsfrequenz	mind. zweimal pro Schulhalbjahr	bei Bedarf
Zuständigkeit	s. Schulsatzung § 7, 1	s. Schulsatzung § 7, 3; Beratung bei individ. Verhaltens- oder Leistungsauffälligkeiten, Beschluss über Schulordnungsmaßnahmen
Vorbereitung, Tagesordnung	Schulleitung	SI: jew. Klassenlehrer, SII: jew. Tutor
Protokollierung	Rotationssystem im Kollegium	SI: jew. Klassenlehrer, SII: jew. Tutor
Verteiler Protokoll	SL, TVV, EV, SV, Ablage	SL, Ablage
Ablage	Lernplattform	Schülerakte

*abgesehen von den stimmberechtigten Mitgliedern und der/dem Vorsitzenden



Geschäftsordnung für die Gesamtkonferenz

§ 1 Einberufung

(1) Die Gesamtkonferenz wird von dem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Gesamtkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Zwischen der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(3) Binnen vier Wochen nach der letzten Gesamtkonferenz ist zu einer erneuten Gesamtkonferenz zu laden, wenn der Schulleiter einen Beschluss der Gesamtkonferenz beanstandet hat.

(4) Die Einladung wird den Mitgliedern der Gesamtkonferenz schriftlich bekannt gegeben. Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. Sie sind dann der Tagesordnung beizufügen.

(5) Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch den Schulleiter. Unterrichtsausfall durch die Sitzungen ist so weit wie möglich zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung der Gesamtkonferenz

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die am Ökumenischen Gymnasium unterrichtenden Lehrkräfte. Lehramtsanwärter (Referendare) sind stimmberechtigt, wenn sie selbstständig Unterricht erteilen, andernfalls haben sie beratende Stimme. Ebenfalls Teilnehmerrecht mit Stimmrecht haben zwei Elternvertreter und zwei Schülervvertreter, soweit ihre Anwesenheit nicht von der Gesamtkonferenz wegen der Vertraulichkeit des Gegenstands ausgeschlossen wird (§ 7, Abs. 1 Schulsatzung).

(2) Der Vorstand des Trägervereins kann an den Sitzungen mit beratender Stimme, Mitglieder des Trägervereins können ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern nicht Angelegenheiten behandelt werden, die eigene Kinder betreffen.

(3) Angelegenheiten, die einzelne Schüler, Lehrer, Erziehungsberechtigte oder andere Mitglieder der Schulgemeinde persönlich betreffen oder deren Vertraulichkeit die Konferenz beschlossen hat, unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Die Pflicht, dienstliche Auskünfte zu erteilen, bleibt unberührt.

(4) Soweit Angelegenheiten der Gesamtkonferenz nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind sie vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Gesamtkonferenz haben sich demzufolge aller Äußerungen über andere Sitzungsteilnehmer, Vorgänge, Redebeiträge und Abstimmungsvorgänge gegenüber Nichtmitgliedern der Gesamtkonferenz zu enthalten, soweit Sie nicht in Ausübung ihres Amtes bzw. Mandats als Mitglied der Schulleitung, erweiterten Schulleitung, Lehrer-, Eltern- oder Schülervvertretung dazu berechtigt sind, über solche Angelegenheiten der Gesamtkonferenzen zu berichten.

(5) Verstoßen Lehrer gegen die Bestimmungen in Abs. 3 oder Abs. 4, kann die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Trägerverein dienstrechtliche Schritte einleiten.

(6) Verstoßen Eltern- oder Schülervvertreter oder Referendare gegen ihre Geheimhaltungspflicht, so können sie durch Beschluss zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme von den Sitzungen der Gesamtkonferenz ausgeschlossen werden.



§ 3 Vorsitz

(1) Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist das nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Mitglied der Schulleitung. Im Verhinderungsfall übernimmt ein weiteres Mitglied der (erweiterten) Schulleitung den Vorsitz. Der Vorsitzende kann den Vorsitz der Gesamtkonferenz auch dauerhaft delegieren (§7a Schulsatzung).

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. Er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist. Bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, hat er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt gegebenenfalls Gäste ein, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse und spricht für die Gesamtkonferenz.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Gesamtkonferenz durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Die Dauer der Sitzung beträgt i. d. R. 120 Minuten.

§ 6 Rederecht

(1) Die Mitglieder der Gesamtkonferenz haben das Recht, zur Sache zu sprechen. Weitere Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Gesamtkonferenz widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 7 Anträge

(1) In den Sitzungen können von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz Anträge zur Sache gestellt werden. Mitglieder der Gesamtkonferenz können auch Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Sache sind schriftlich zu stellen oder wörtlich im Protokoll festzuhalten, bevor darüber abgestimmt wird.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. Eine Gegenrede ist zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die Wortmeldeliste zu verlesen.



(3) Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen. Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(2) Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(3) Mitglieder, deren Beschäftigungsverhältnis durch Vertrag auf weniger als ein Jahr befristet ist, und Referendare haben kein Stimmrecht in Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen über Schüler, die sie nicht unterrichten.

§ 9 Wirksamwerden der Beschlüsse

Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf nicht erneut beraten werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 10 Ergebnisprotokoll und Protokollführer

(1) Das Protokoll wird von dem Protokollführer angefertigt. Der Protokollführer ist ein unbefristet beschäftigtes Mitglied des Lehrerkollegiums. Die alphabetische Reihenfolge entscheidet über die Protokollführung.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Gesamtkonferenz zuzuleiten, hierfür werden die Protokolle durch Ablage an geeigneten Stellen zugänglich gemacht. Im Falle vertraulicher Angelegenheiten sind die betreffenden Teile des Protokolls nur im Dienstzimmer des Schulleiters abzulegen. Sie können dort von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz eingesehen werden.

§ 11 Ausschüsse

(1) Ausschüsse können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Gesamtkonferenz nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. Die Arbeit des Ausschusses beginnt, sobald ihm die Gesamtkonferenz seine Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit der Erfüllung der dem Ausschuss übertragenen Aufgabe oder durch einen Auflösungsbeschluss der Gesamtkonferenz.

(3) Sind Ausschüsse gebildet, sind sie in geeigneter Form, mindestens durch Aushang für die Schulöffentlichkeit bekannt zu machen. Der Ausschuss muss über seinen Arbeitsstand regelmäßig in geeigneter Form Kenntnis geben.

§ 12 Schlussbestimmungen



(1) Die Schulsatzung bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.

(2) Mit Ausnahme von §2, (1), Satz 3 und §2, (6) gilt diese Geschäftsordnung auch für Dienstbesprechungen des Ökumenischen Gymnasiums. §2, (6) hat dann nur Gültigkeit für Referendare.

Organisation von Gesamtkonferenzen und Dienstbesprechungen

Die Vorbereitung und Einberufung von Gesamtkonferenzen und Dienstbesprechungen gehört zum Aufgabenbereich der Schulleitung (s. Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz, Kapitel 3.1.2.).

Um die Gesamtkonferenz zu entlasten bzw. die Entscheidungsfindung zu beschleunigen, sollen Entscheidungen mit weit reichenden Konsequenzen möglichst von Ausschüssen (bzw. Projektgruppen) vorbereitet werden. Die Ausschüsse legen dem Kollegium entscheidungsreife Vorlagen in Antragsform vor der Gesamtkonferenz vor.

Darüber hinaus bereiten Schulleitung und Lehrervertretung in einer Sitzung ca. 14 Tage vor dem Konferenztermin die Konferenz vor. Dabei werden u. a. Vorschläge für die Tagesordnung besprochen sowie mögliche Diskussionsstandpunkte zu einzelnen Tagesordnungspunkten erörtert.